

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr M
	nachbarten Grundstücken desselben Teilnehmers vorgenommen werden.	
3.	Für jede Sprechstelle der Fernmeldeanlage für den nichtöffentlichen Fernsprechverkehr oder Funkanlage, die mit Hauptanschlußleitungen verbunden werden kann, wird die Amtsberechtigungsgebühr Nr. 2603 berechnet.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr M
6.	Einrichtungs- und Änderungsgebühren	
	V orbemerkungen	
1.	Einrichtungsgebühren bei unbefristetem Teilnehmerverhältnis Für das Einrichten von Einzel- und Gemeinschaftsanschlüssen werden Anschlußgebühren, für übrige Einrichtungen sonstige Einrichtungsgebühren nach Abschnitt 6.1. erhoben.	
2.	Einrichtungsgebühren bei Zeitan schlüssen (befristetes Teilnehmerverhältnis) Für das Einrichten und Abbrechen von Zeitan schlüssen werden sonstige Einrichtungsgebühren — mindestens jedoch die Anschlußgebühren — nach Abschnitt 6.1. erhoben. Vom Gesamtbetrag — nicht jedoch vom Mindestbetrag — wird nach dem Abbruch der Wert der wiederverwendbaren Materialien abgesetzt. Die Gebühren für Messezeitan schlüsse in Leipzig werden besonders geregelt.	
3.	Gebühren für Änderungen Für Änderungen von Fernsprechanlagen (Änderungen an Ort und Stelle, Verlegungen an andere Stellen) werden Änderungsgebühren nach Abschnitt 6.2. erhoben.	
6.1.	Einrichtungsgebühren	
	Anschlußgebühr für einen Hauptanschluß (Einzel- oder Gemeinschaftsanschluß)	
01	ohne Zusatzeinrichtungen	150,-
02	mit 2 Anschlußdosen	180,-
03	für jede weitere Anschlußdose zusätzlich zu Nr. 02	30,-
04	mit 2. Fernsprechanlage mit oder ohne Wechselschalter, auf demselben Grundstück	180,-

Nr.	Gegenstand	Gebühr M
05	Einrichtung eines besonderen Weckers	30,—
06	Heranführen der Hauptanschlußleitung bis zum Grundstück	nach den geltenden Preisbestimmungen für Fernmeldebauleistungen ²
	Zu Nr. 01 bis 06:	
1.	Die Anschlußgebühren Nr. 01 bis 05 stellen den Kostenbeitrag für den Anschluß eines Einzel- oder Gemeinschaftsanschlusses an das Fernsprechnet dar. Sie umfassen auch die Aufwendungen für den Leitungsabschnitt auf dem Grundstück bis zur Einführung (einschließlich), nicht jedoch für die auf dem Grundstück erforderlichen Erd- und Pflasterarbeiten sowie für Maste und ihre Aufstellung auf dem Grundstück.	
2.	Nach Nr. 06 werden bei Einzel- und Gemeinschaftsanschlüssen die Aufwendungen für das Heranführen (Herstellen) der Linie und/oder Leitung berechnet von der letzten Verzweigerstelle des Fernsprechnetzes bis zur Grenze des Grundstücks, sofern die Linie und/oder Leitung ausschließlich für den Fernsprechan schluß dieses Teilnehmers hergestellt wird und nicht innerhalb geschlossener Ortslagen verläuft.	
3.	Zusätzlich zu den Anschlußgebühren Nr. 01 bis 06 werden nach den geltenden Preisbestimmungen für Fernmeldebauleistungen ² berechnet:	
3.1.	Erd- und/oder Pflasterarbeiten auf dem Grundstück, auf dem der Hauptanschluß eingerichtet wird, in Verbindung mit dem Heranführen der Hauptanschlußleitung. Bei der Herstellung von besonderen Erdern bei oberirdischen Einführungen werden nur die Pflasterarbeiten zusätzlich berechnet.	
3.2.	Maste, die zum Heranführen der Hauptanschlußleitung auf dem Grundstück, auf dem der Hauptanschluß eingerichtet wird, erforderlich	

² Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 251 vom 22. Mai 1985 über die Bildung der Industriepreise für Montageleistungen (P-Sonderdruck Nr. 1210 des Gesetzblattes).